

# **Abschaffung der Straßenbaubeiträge und die Auswirkungen auf die Stadt Luckenwalde**

## Bisherige Regelung

- Für die Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen sollen Beiträge erhoben werden (§ 8 Kommunales Abgabengesetz (KAG)).
- Erlass der Luckenwalder Straßenbaubeitragssatzung durch die Stadtverordnetenversammlung. Sie sieht u.a. vor:

Straßentyp	Kostentragung durch Anlieger
Anliegerstraße (Fahrbahn)	70%
Haupterschließungsstraße (Fahrbahn)	40%
Hauptverkehrsstraße (Fahrbahn)	30%

## Neue Regelung – vom Landtag beschlossen am 19.06.2019

- Artikel 1 Änderung des KAG
  - § 8 KAG: Bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen werden keine Beiträge (Straßenbaubeiträge) erhoben.
  - § 20 Abs. 3 KAG

Für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gilt das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 30) geändert worden ist, sofern die Beitragspflicht bis zum 31. Dezember 2018 entstanden ist.

## Konsequenzen:

- Das bedeutet, dass Straßenbaumaßnahmen, die vor dem 1. Januar 2019 abgeschlossen wurden, beitragspflichtig bleiben.
- Das gilt für:

Maßnahme	Beitragshöhe
Alte B101, Beleuchtung Umstellung auf LED	20.000
Salzufler Allee, Umstellung auf LED	8.500
Salzufler Allee, Gehweg Kreisverkehr bis Burg	9.800
Trebbiner Str. , Gehweg	12.500
Zum Freibad, Umstellung auf LED	17.000
Dammstr., Gehweg	9.000
Schützenstr., Gehweg	50.000

## Weitere beitragspflichtige Maßnahmen

Maßnahme	Beitragshöhe
Potsdamer Str., Umstellung auf LED	7.400
Poststr., Umstellung auf LED	6.000
Treuenbrietzener Tor	135.000
Arndtstr.	100.000
Beelitzer Tor, Fahrbahn, Regenwasserkanal	10.000
Schlehenweg, Dornenweg, Beleuchtung	5.600

Für Baumaßnahmen, die nach dem 1.1.2019 beendet werden, gilt:

- § 20 Absatz 4 KAG

Bescheide zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen für ab dem 1. Januar 2019 beendete Straßenausbaumaßnahmen sind spätestens bis zum 30. Juni 2020 aufzuheben. Die auf diese Bescheide gezahlten Beträge sind zu erstatten.

- § 20 Absatz 5 KAG

Hat die Gemeinde Vorausleistungen nach § 8 Absatz 8 verlangt, kann der Beitrag nach § 8 Absatz 1 Satz 2 aber nicht mehr erhoben werden, so findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.

# Luckenwalder Anwendungsfälle

Straße	Fertigstellungs-termin	Vorausleistungsbescheide in Höhe von
Mehlsdorfer Str.	Mai 2019	113.698,56 €
Dahmer Str.	III/2020	163.839,91 €
Upstallweg inkl. Zufahrtswege	Ende Sept. 2019	-
Waldstr. - Beleuchtung	Januar 2019	-

## Konsequenzen

- Die Verwaltung beabsichtigt, die Vorausleistungen bis zum Ende 2019 zurückzuzahlen, um nicht das Haushaltsjahr 2020 zu belasten.
- Für die Maßnahmen Mehlsdorfer Str. und Dahmer Straße waren Beitragseinnahmen von insgesamt 1.070.000 EUR (inklusive der Vorausleistungen) geplant. Die Stadt muss jetzt in Vorleistung gehen und zur vollständigen Bezahlung der Bauleistungen diesen Betrag aus eigenen Mitteln bestreiten.
- Der Landtag hat in Artikel 2 „Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenbaumaßnahmen“ Vorstellungen entwickelt, wie die Einnahmeverluste der Kommunen kompensiert werden sollen. Zur Anwendung des Gesetzes ist eine Rechtsverordnung erforderlich, die noch nicht erlassen ist. (An wen ist der Antrag zu richten? Was muss er beinhalten? Welche Nachweise sind zu führen?...)

## Artikel 2 – Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenbaumaßnahmen

### ■ **Komponente 1**

Für jeden km Gemeindestraße erhält die Kommune jährlich eine Pauschale von 1.416,77 EUR. Für das derzeit 110 km umfassende Luckenwalder Gemeindestraßennetz wären 155.844,70 EUR zu erwarten.

- Auszahlung 2019 unverzüglich nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung, in den Folgejahren einmal jährlich spätestens bis 31. Juli
- Dynamisierung ab 2020 um jährlich 1,5 Prozent
- keine Erfassung von Ortsdurchfahrten der Landes-, Bundes- oder Kreisstraßen

*Anmerkung: im Landeshaushalt sind 31 Mio EUR für die Pauschalzahlungen eingestellt*

- **Komponente 2**

Ausgleichszahlung für Rückerstattungen von Vorausleistungen

- Antrag erst nach Fertigstellung der jeweiligen Baumaßnahme (und Inkrafttreten der Verordnung)
- Gewährung einer 10%igen Verwaltungskostenpauschale

- **Komponente 3**

Antrag auf Zahlung der entgangenen Beitragseinnahmen, die nicht durch den pauschalen Mehrbelastungsausgleich gedeckt sind (Spitzabrechnung)

# Bearbeitungsstand der Mehrbelastungsausgleichsverordnung

- Die Mehrbelastungsausgleichsverordnung (Straßenbau-Mehrbelastungsausgleich-Verordnung – StraMaV) liegt als Entwurf vor und soll wie folgt umgesetzt werden.
  - Aufgrund der Dringlichkeit ist vorgesehen, noch im Jahr 2019 Pauschalzahlungen an die Gemeinden zu ermöglichen. Daher sollen im ersten Schritt zunächst Regelungen der Ausgleichsinstrumente Pauschalzahlung (Komponente 1) und Rückerstattung Vorausleistung (Komponente 2) getroffen werden. Das hierfür erforderliche Regelwerk ist bislang noch nicht in Kraft getreten.
  - Für die Erstattung der verbleibenden Fehlbeträge (sog. Spitzabrechnung, Komponente 3) sollen in einem zweiten Schritt entsprechende Regelungen in einer Änderungsverordnung getroffen werden. Auch hier ist kein konkreter Zeitraum für das Inkrafttreten der Änderungsverordnung benannt worden.

## Beispiel: Anwendung der drei Komponenten

<b>Entgangene Beitragseinnahmen Dahmer Str. + Mehlsdorfer Str.</b>	<b>1.070.000 EUR</b>
Jahrespauschale 2019, Komponente 1	155.845 EUR
Rückerstattung Vorausleistung Mehlsdorfer Str., Komponente 2	113.699 EUR
Rückerstattung Vorausleistung Dahmer Str. (in 2020), Komponente 2	163.840 EUR
Spitzabrechnung, Komponente 3	636.616 EUR

## Was bleibt bestehen?

- Erschließungsbeiträge gemäß § 127 ff Baugesetzbuch (BauGB)
- Kosten für Mehraufwand für die Herstellung von Grundstückszufahrten gemäß § 10a KAG Bbg
- Ausgleichsbeträge in Sanierungsgebieten nach § 154 BauGB